

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
28. April 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/5b RJ 38/87

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
28. April 1989 in München durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die weiteren
Berufsrichter **B e n d e r** und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter
N o l l e n und **B e h r e n s**
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
9. April 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Hinterbliebenenrente der Klägerin streitig.

Die Klägerin war mit dem im Juni 1980 verstorbenen Versicherten T L , einem heimatlosen Ausländer, seit Juli 1949 verheiratet. Die Ehe wurde am 24. März 1977 geschieden.

Nach einem erfolglos gebliebenen Antrag der Klägerin auf Geschiedenen-Witwenrente gewährte die Beklagte der Klägerin nach erneuter Überprüfung der Unterhaltsverhältnisse ab 1. August 1980 Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen und verstorbenen Ehemannes. Mit Widerspruch gegen den Rentenbescheid verlangte die Klägerin eine höhere Rente mit der Begründung, daß bei der Versicherung ihres Ehemannes die Zeit vom 1. Januar 1940 bis 8. Mai 1945 als Zeit der Nachversicherung gemäß Art 6 § 23 Abs 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I S 93) anzuerkennen sei. Hierzu legte sie eine Erklärung der Schwester des Versicherten vor, wonach dieser in der bezeichneten Zeit als polnischer Fremdarbeiter, wie sie selbst, bei einem Landwirt in G bei K beschäftigt gewesen sei. Angaben über eine Beitragsentrichtung seien nicht möglich.

Anfragen der Beklagten über den Versicherten bei mehreren Sozialversicherungsträgern und Verwaltungsbehörden blieben erfolglos. Die Stadt A bestätigte, daß der Versicherte als heimatloser Ausländer gemeldet gewesen sei und ab April 1945 der Obhut der International Refugee Organization (IRO) unterstanden habe. Der Internationale Suchdienst Arolsen teilte mit, dem Versicherten sei das Recht auf IRO-Unterstützung zuerkannt gewesen. Im übrigen ergebe sich aus vorhandenen Unterlagen eine Meldung des Versicherten vom 18. Juli 1941 bei der Arbeitsamts-Nebenstelle F und eine weitere in der Gemeinde G , Landkreis F -H , von einem nicht genannten Zeitpunkt bis Oktober 1945. In einem Fragebogen gab der Versicherte im April 1948 an, von März 1940 bis Kriegsende als Landarbeiter bei A A für 25 Reichsmark gearbeitet zu haben.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 1983 erkannte die Beklagte die Zeit vom 15. März 1940 bis 8. Mai 1945 gemäß Art 6 § 23 FANG, gekürzt auf fünf Sechstel nach § 19 Abs 2 des Fremdrentengesetzes (FRG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I S 93), als nachversichert an und stellte demgemäß die gewährte Hinterbliebenenrente ab 1. August 1980 neu fest. Den von der Klägerin insoweit aufrechterhaltenen Widerspruch, als die Kürzung auf fünf Sechstel erfolgt war, wies die Beklagte mit Bescheid vom 4. April 1984 zurück.



Die auf ungekürzte Anrechnung gerichtete Klage der Klägerin wies das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 5. Mai 1986 ab, da die Voraussetzungen des Art 6 § 23 Abs 1 FANG für die fragliche Zeit nicht nachgewiesen, sondern lediglich glaubhaft gemacht seien und daher in entsprechender Anwendung des § 3 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. März 1960 (BGBl I S 137) die Kürzung vorzunehmen sei. Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil wies das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 9. April 1987 zurück. Es vertrat ebenfalls die Auffassung, daß bei der fiktiven Nachversicherung gemäß Art 6 § 23 Abs 1 FANG über Abs 5 dieser Vorschrift die VuVO im gesamten, dh insbesondere auch die Kürzungsvorschrift des § 3 Abs 1 VuVO, anzuwenden sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von Art 6 § 23 Abs 1 und 5 FANG sowie eine unzutreffende Beweiswürdigung.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 5. Mai 1986 und das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. April 1987 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Abänderung der bisherigen Bescheide die Zeit vom 15. März 1940 bis 8. Mai 1945 ungekürzt bei der Berechnung der Rentenleistungen zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach Einlegung der Revision hat die Beklagte am 4. November 1987 einen Rentenbescheid erlassen, mit dem sie die gezahlte Rente neu feststellte. Zur Begründung führte sie aus, die Neufeststellung erfolge nach § 44 des Sozialgesetzbuches -Buch 10- (SGB 10) und aufgrund einer Überprüfung durch das Bundesversicherungsamt. Die Zeit vom 1. Januar 1943 bis 8. Mai 1945 sei nach den Vorschriften der VuVO und nicht nach Art 6 § 23 FANG anzurechnen. Die Kürzung auf fünf Sechstel hat die Beklagte unverändert beibehalten.

II

Die kraft Zulassung durch das LSG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und somit zulässige Revision ist nicht begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten nicht verlangen, bei der Berechnung ihrer Hinterbliebenenrente die Zeit vom 15. März 1940 bis 8. Mai 1945 ungekürzt zu berücksichtigen. Die Anrechnung dieser Zeit mit bloß fünf Sechsteln in den angefochtenen Bescheiden der Beklagten ist nicht zu beanstanden; das SG und das LSG haben die dagegen erhobene Klage bzw eingelegte Berufung zu Recht abgewiesen bzw zurückgewiesen.



Nach Art 6 § 23 Abs 1 Satz 2 FANG tritt bei rentenberechtigten Hinterbliebenen von heimatlosen Ausländern iS des § 1 Buchst d FRG, die während des Krieges als ausländische Arbeitskräfte im Gebiet des Deutschen Reiches beschäftigt waren, im Falle des Todes des Ausländers dieselbe Rechtsfolge ein, wie sie in Satz 1 der Vorschrift für den Ausländer selbst normiert ist. Hiernach gilt der Ausländer für Zeiten als nachversichert,

- a) in denen er der Versicherungspflicht unterlegen hat, ohne daß für ihn Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden sind oder als entrichtet gelten,
- b) in denen er der Versicherungspflicht unterlegen hätte, wenn er nicht als Ausländer von der Versicherungspflicht ausgenommen gewesen wäre.

Nach Abs 5 der Vorschrift gelten für die Feststellung der Leistungen die Vorschriften über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorengegangenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen entsprechend. Hiermit ist auf die kurz nach dem FANG erlassene VuVO Bezug genommen. Nach § 3 Abs 1 Satz 1 1. Hälfte VuVO werden für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Beitragszeiten lediglich fünf Sechstel als Beitragszeit angerechnet. Diese Kürzungsregelung ist zu Lasten der Klägerin bei der Berechnung ihrer Hinterbliebenenrente in sinngemäßer Übertragung anzuwenden.

Entgegen der Auffassung der Klägerin umfaßt die Verweisung auf die VuVO in Art 6 § 23 Abs 5 FANG auch § 3 VuVO. Das bedeutet zum einen, daß die Zeiten der Beschäftigung im Gebiet des Deutschen Reiches, um anerkannt zu werden, nicht unbedingt nachgewiesen sein müssen, sondern gemäß §§ 1 Abs 1, 10 VuVO lediglich glaubhaft gemacht sein können. Zum anderen heißt das aber auch, daß die bloß glaubhaft gemachten Beschäftigungszeiten aufgrund von § 3 Abs 1 VuVO auf fünf Sechstel zu kürzen sind (ebenso Haensel/Lippert, Kommentar zum Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz, 2. Aufl, Anm 9; Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, Anm 9; Kommentar zum Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung, hrsg vom Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Randnote 10; jeweils zu Art 6 § 23 FANG). Weder der Wortlaut, der Normgehalt noch der feststellbare Wille des Gesetzgebers rechtfertigen ein anderes Verständnis der Verweisung in Art 6 § 23 Abs 5 FANG.

Die Bezeichnung der in bezug genommenen Vorschriften über die Feststellung von Leistungen in der Verweisungsnorm deckt sich wörtlich mit der unabgekürzten, im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Bezeichnung der VuVO. Da in der Verweisungsnorm keine Beschränkung ihrer Tragweite ausdrücklich angeführt ist, kann diese sprachliche Übereinstimmung nur dahin interpretiert werden, daß die VuVO in ihrer Gesamtheit in bezug genommen ist. Die Formulierung, daß die Vorschriften "entsprechend" anzuwenden sind, ist gesetzestechnisch notwendig und gerechtfertigt, weil die von VuVO und Art 6 § 23 FANG erfaßten sozialen Tatbestände qualitativ verschieden sind, eine direkte Anwendung



der VuVO also im Bereich des FANG nicht in Betracht kommen kann. Eine darüber hinausgehende gehaltliche Beschränkung der Verweisung ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Übertragung der Kürzungsregelung des § 3 VuVO auf die fiktive Nachversicherung heimatloser Ausländer ist auch eine gesetzgeberische Maßnahme, die sich unter dem Gesichtspunkt einer sachgerechten Lösung der durch die Beschäftigung heimatloser Ausländer hervorgerufenen Probleme rechtfertigen läßt. Zwar sahen die ersten Entwürfe eines Gesetzes zur Neuordnung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts, mit dem das bis dahin geltende Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I S 848) abgelöst werden sollte, für den Personenkreis der heimatlosen Ausländer zunächst nur die Möglichkeit vor, die durch die frühere Diskriminierung entstandenen Nachteile durch die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge auszugleichen (s Art 3 § 13 des Referentenentwurfs eines solchen Gesetzes mit der Begründung zu § 13; Art 6 § 16 des Regierungsentwurfes eines FANG und die Begründung zu § 16 in BR-Drucks 136/59 S 32 und 51, BT-Drucks 3/1109 S 32 und 51). Auf Vorschlag des Ausschusses für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages (s Protokoll der 54. Sitzung des Ausschusses vom 13. Januar 1960 54/24 und 54/25) wurde aber an die Stelle der freiwilligen Nachentrichtung von Beiträgen die später in das Neuordnungsgesetz als Art 6 § 23 übernommene Regelung der fiktiven Nachversicherung gesetzt (BT-Drucks 3/1532 S 61) und damit die Frage akut, welche Beschäftigungszeiten in welchem Umfang für die Rentenberechnung anerkannt werden sollen.

Die in dieser Beziehung bestehende regelungsbedürftige Situation deckte sich mit der Lage, die unter demselben Blickwinkel für den vom FRG gemäß Art 1 des FANG erfaßten Personenkreis gegeben war: Der überwiegende Teil der betroffenen Personen befand sich in einem Beweisnotstand insofern, als sie infolge der Kriegsereignisse oder besonderen Umstände während der Kriegszeit nicht in der Lage waren, ihre rentenversicherungsrechtlichen Positionen durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Dies galt für ausländische Arbeitskräfte im besonderen für den Nachweis, wo, zu welcher Zeit und in welcher Funktion sie im Gebiet des Deutschen Reiches beschäftigt gewesen waren. Die jeweiligen Unterlagen zu rekonstruieren oder sie durch andere Beweismittel zu ersetzen, begegnete vielfach unüberwindlichen Schwierigkeiten. Damit dieser Beweisnotstand nicht zu einem Rechtsverlust führte, wurde für den vom späteren FRG erfaßten Personenkreis sogleich von Anfang an in den Entwürfen eine Regelung vorgesehen, die es für die Feststellung der nach dem Gesetz erheblichen Tatsachen genügen ließ, wenn die Tatsachen bloß glaubhaft gemacht wurden (Art 1 § 3 des Referentenentwurfes; Art 1 § 4 des Regierungsentwurfes in BR-Drucks 136/59 S 4 und BT-Drucks 3/1109 S 4).

Zwar noch nicht im Referentenentwurf, wohl aber bereits im Regierungsentwurf wurde mit Art 1 § 19 Abs 2 Satz 1 zugleich eine Regelung eingeführt, nach der für das einzelne Jahr



nicht nachgewiesener Zeiten lediglich fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet werden (BR-Drucks 136/59 S 6; BT-Drucks 3/1109 S 6). Zur Begründung wurde ausgeführt, daß für Versicherte, die die Dauer ihrer Versicherung oder Beschäftigung nicht nachweisen könnten, Zeiten in dem Umfang anzurechnen seien, der der durchschnittlichen Beitragsdichte im Bundesgebiet entspreche. Die Nachteile, die sich aus der Lückenhaftigkeit der Beitragsleistung ergäben, würden sowohl bei den einheimischen Versicherten als auch in den Fällen des Abs 2 bei den Vertriebenen über die allgemeinen Vorschriften (vgl Art 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz -ArVNG-) einheitlich ausgeglichen (BR-Drucks 136/59 S 42; BT-Drucks 3/1109 S 42). Es lag bei diesem Ausgangspunkt nahe und entsprach auch der schon genannten Gleichartigkeit der Situationen, daß beim Übergang von der Möglichkeit der freiwilligen Nachentrichtung von Beiträgen, wo ein solcher Beweisnotstand faktisch gar nicht aktuell werden konnte, zu der Regelung der fiktiven Nachversicherung ebenfalls für die durch die Beweiserleichterung überbrückten Fälle des Beweisnotstandes eine Bemessung angeordnet wurde, die auf die durchschnittliche Beitragsdichte in der Bundesrepublik abstellt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin werden die ausländischen Arbeitskräfte hierdurch auch nicht im Vergleich zu den vom FRG erfaßten Personen schlechter gestellt. Denn zu beachten ist zum einen, daß die Beweiserleichterung und angeschlossene Leistungsreduzierung auf das Tatbestandsmerkmal der Beschäftigung des Ausländers bezogen ist und nicht auf eine Beitragsleistung durch ihn; daß die Beitragsleistung nicht - wie die Klägerin zu Recht herausstellt - entscheidend sein kann, ergibt sich bereits aus den beiden in Art 6 § 23 Abs 1 Satz 1 FANG unter Buchst a) und b) angeführten Tatbeständen, die die Nichtabführung von Beiträgen inhaltlich gerade voraussetzen. Zum anderen darf nicht übersehen werden, daß der Beweisnotstand ja für ausländische Arbeitskräfte nicht den ausschließlich denkbaren Fall darstellt, sondern ihnen stets auch die Möglichkeit bleibt, für eine Beschäftigung im Deutschen Reich den vollen Beweis durch geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Regelung des Art 6 § 23 Abs 5 FANG ist dann nicht anzuwenden.

Aus den bisherigen Ausführungen wird deutlich, daß auch aus der geschichtlichen Entwicklung der jetzt geltenden Regelung nichts für eine einengende Interpretation des Art 6 § 23 Abs 5 FANG iS des Vortrags der Klägerin abzuleiten ist. Insbesondere wurde in der Debatte im Deutschen Bundestag über den Entwurf des FANG die Problematik des Beweisnotstandes und der damit verknüpften Bemessungsbegrenzung nur im Blick auf die allgemeine Regelung in Art 1 § 19 FANG diskutiert, nicht jedoch auch oder sogar ausschließlich bezogen auf Art 6 § 23 Abs 5 FANG (s Protokolle des Deutschen Bundestages 3. Wahlperiode, 96. Sitzung vom 22. Januar 1960 S 5300 ff). Hieraus läßt sich im Zusammenhang damit, daß nach dem Protokoll der 54. Sitzung des Ausschusses für Sozialpolitik des Bundestages am 13. Januar 1960 der später Gesetz gewordene Änderungsantrag bezüglich der ausländischen Arbeitskräfte ohne weitere Aussprache einstimmig



angenommen wurde (s S 54/26), die Feststellung ableiten, daß im Gesetzgebungsverfahren kein Unterschied zwischen der allgemeinen Regelung in Art 1 § 19 und der speziellen Vorschrift in Art 6 § 23 Abs 5 FANG gemacht wurde, vielmehr beide Vorschriften als parallele Regelungen betrachtet wurden.

Soweit die Klägerin über die von ihr aufgeworfene Frage von grundsätzlicher Bedeutung hinaus zugleich die Beweiswürdigung des LSG hinsichtlich der Beschäftigungszeiten bezweifelt, hat sie zulässige und begründete Verfahrensrügen nicht erhoben. Es ist nicht erkennbar, daß das LSG bei seiner Überzeugungsbildung, die lediglich zu bloßer Glaubhaftmachung führte, prozeßrechtliche Regeln nicht zutreffend angewendet hat. Der erkennende Senat ist insofern gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an die Feststellungen des LSG gebunden.

Über den von der Beklagten unter dem 4. November 1987 erlassenen neuen Rentenbescheid konnte das Revisionsgericht zugleich mitentscheiden. Es handelt sich hierbei nur um einen wiederholenden Verwaltungsakt mit neuer Begründung, auf den § 171 Abs 2 SGG nicht anwendbar ist (s Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 3. Aufl 1987 Randnote 4 zu § 171).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)